



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadt Ingolstadt
Sachgebiet Bauleitplanung
z.H. [REDACTED]
Spitalstr. 3
85049 Ingolstadt

per E-Mail: [REDACTED]@ingolstadt.de

Bearbeitet von [REDACTED]	Telefon/Fax +49 (89) 2176-[REDACTED] +49 (89) 2176-402451	Zimmer [REDACTED]	E-Mail [REDACTED]@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 13.12.2021	Unser Geschäftszeichen ROB-55.1-8691.NAT_02-10-3-9	München, 16.11.2022

**Natur- und Artenschutzrecht;
Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung
für das Bebauungsplanverfahren Nr. 196 Friedrichshofen/Dachsberg, Stadt
Ingolstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegend kommt die abschließende Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme/Befreiung nach dem derzeitigen Verfahrensstand noch nicht in Betracht, da erst die Durchführung des geplanten Vorhabens, nicht aber die Bauleitplanung als solche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklichen kann. Die Ausnahme ist vor Vorhabendurchführung vom Vorhabenträger zu beantragen. Im Rahmen der Bauleitplanung hat die Stadt Ingolstadt jedoch zu prüfen, ob dem Vorhaben ein dauerhaftes Planungshindernis in Form eines unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Verbots entgegensteht. In diesem Zusammenhang haben wir nach derzeitigem Kenntnisstand die Rechtslage geprüft und sind in der Inaussichtstellung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für das geplante Vorhaben (Wohngebiet am Westrand des Ortsteiles Friedrichshofen) im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens „Nr. 196 Friedrichshofen/Dachsberg“ **kann** nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Regierung von Oberbayern **nach Maßgabe der unter 2. genannten Auflagen in Aussicht gestellt werden.**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



I.

Die Stadt Ingolstadt hat sich dazu entschlossen, den Bebauungsplan (BBP) „Nr. 196 Friedrichshofen/Dachsberg“ in einem Verfahren nach dem BauGB aufzustellen:

In diesem Rahmen soll am Westrand des Ortsteiles Friedrichshofen ein neues Wohngebiet mit Gemeinbedarfsflächen für eine Erweiterung der Mittelschule Nordwest sowie Erweiterungsflächen für den Friedhof entwickelt werden.

Im Rahmen der Erhebungen zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Betroffenheit eines Brutpaares des Rebhuhnes festgestellt.

Vor Beantragung der Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme unter Einbeziehung entsprechender FCS-Maßnahmen wurde zunächst die Umsetzung von CEF Maßnahmen für das Rebhuhn in Form Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (PIK) auf wechselnden Flächen geprüft. Die Planung wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Es konnte eine Fläche (FINr. 117 Gmkg. Mühlhausen) ca. 4,5km westlich des Geltungsbereichs des BBP identifiziert werden, die über eine gute Anbindung an die Rebhuhn-Population der Agrarflur westlich Ingolstadts besitzt (nicht in der ASK-Datenbank eingetragen) und somit für die Umsetzung von FCS-Maßnahmen fachlich gut geeignet ist.

Daraufhin erfolgte die Erstellung eines gemeinsamen Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die CEF- und FCS-Maßnahmen des BBP „Am Samhof 107H) und (BBP Friedrichshofen/Dachsberg 196) auf dem Flurstück mit Flurnummer 117, Gemarkung Mühlhausen, Stadt Ingolstadt, und die Beantragung der gegenständlichen Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Auf der Ausgleichsfläche werden Maßnahmen für die Feldlerche aufgrund artenschutzrechtlicher Betroffenheit, die aus der Aufstellung des BBP „Am Samhof 107H) resultieren und Maßnahmen aus dem diesem Antrag gegenständlichen BBP für das Rebhuhn umgesetzt. In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt wurden die Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes geprüft und weiter konkretisiert, sodass die Maßnahmen für die beiden betroffenen Arten eine gute Funktionalität auf einer gemeinsamen Ausgleichfläche aufweisen. Die Maßnahmen umfassen Rotationsbrachen und die Entwicklung extensiven Grünlands nach vorhergehendem Getreideanbau im erweiterten Reihenabstand und sind Pflege- und Entwicklungsplan beschrieben und in den Nebenbestimmungen des gegenständlichen Bescheides weiter konkretisiert. Die Entwicklung und Pflege der FCS-Maßnahme wird von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt begleitet und bei Bedarf angepasst.

II.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, da bei Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dabei handelt es sich um den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere) BNatSchG.

1.1 Betroffenheit besonders geschützter Arten, bzw. Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde ein Brutpaar des Rebhuhnes (*Perdix perdix*) nachgewiesen. Rebhühner sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt.

Durch das Vorhaben geht Lebensraum eines Brutpaares des Rebhuhnes im Umfang von ca. 25 ha verloren. Dies führt zu einem erheblichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Funktionalität der Lebensstätten des betroffenen Brutpaares kann im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden, da in der weitgehend ausgeräumten Agrarflur keine geeigneten Ausweichlebensräume in ausreichendem Umfang vorhanden sind, die an den Wirkraum des Eingriffes angrenzen. Somit wird der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Vorkommen betroffener einheimischer europäischer Vogelarten, für die keine Verbotstatbestände verwirklicht werden:

Die Arten Mäusebussard und Turmfalke nutzen die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes überbauten landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungsgäste. Ein Brutpaar des Turmfalken brütete südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Ersatznahrungsräume für die beiden Arten sind in der umgebenden Agrarflur in ausreichendem Umfang vorhanden. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen ist für diese Arten ist nicht zu erwarten.

Bei den übrigen nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete nicht gefährdete Arten, die von einer Wohnbebauung nach Maßgabe des Grünordnungsplanes gegenüber dem Ausgangszustand der strukturarmen Agrarflur sogar überwiegend profitieren können.

1.2 Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Im Zuge des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens hat die Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Die Regierung von Oberbayern kommt bei der Prüfung im Rahmen der Inaussichtstellung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gegeben sind.

1.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor.

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des BBP wird es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns kommen. Die Stadt Ingolstadt führt jedoch an, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes zum Ausbau des Wohnungsangebots und nötiger weiterer Infrastruktur im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Mit dem Vorhaben soll der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Ingolstadt begegnet werden.

Der angespannte Wohnungsmarkt in vielen Teilen Bayerns, darunter auch im Großraum Ingolstadt, stellt eine erhebliche soziale Belastung für Teile der Bevölkerung dar und erfordert neben anderen Maßnahmen die Ausweitung des Wohnraumangebots.

1.2.2 Zumutbare Alternativen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind nicht gegeben.

Die Alternativlosigkeit der Planung wird durch eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Ingolstadts begründet. Zusätzlich zu den umfangreichen Aktivitäten zur Mobilisierung innerstädtischer Flächen ist auch an den Siedlungsrändern eine Flächenentwicklung zur Bedarfsdeckung erforderlich. Präferiert werden hierbei Flächen, die bereits in der Flächen-

nutzungsplanung zur baulichen Entwicklung vorgesehen sind. Am westlichen Rand des Ortsteiles Friedrichshofen soll eine südlich an das Neubaugebiet Friedrichshofen – West angrenzende, ca. 27 ha große Fläche, städtebaulich entwickelt werden. Angestrebt wird die Schaffung eines attraktiven Wohnareals, welches durch einen Mix an Wohnungstypen eine ausgewogene Bewohnerstruktur gewährleisten soll. Für das Planungsgebiet sollen sowohl verdichtete Baustrukturen in Form von Geschosswohnungen, gegebenenfalls als geförderter Wohnungsbau, als auch Einfamilien-, Doppel- bzw. Reihenhäuser, vorgesehen werden. Außerdem sollen Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Schule, Erweiterungsflächen für eine Friedhofsnutzung sowie weitere Gemeinbedarfsflächen, nach Möglichkeit untergebracht werden.

Es wurden CEF-Maßnahmen geprüft. Jedoch stellten diese keine zufriedenstellende Lösung dar. Bei dem festgestellten Brutpaar des Rebhuhnes handelt es sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung am westlichen Rand der Stadt Ingolstadt wohl um ein Restvorkommen der Art ohne Anbindung an eine größere Population des Rebhuhnes. Ein dauerhafter Erhalt dieser kleinen Population kann über PIK-Maßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden. Rund 4km westlich von Ingolstadt befindet sich nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt eine vitale Population des Rebhuhnes die über die Umsetzung von FCS-Maßnahmen effektiv gefördert werden kann. Die ausgewählte Fläche für die Umsetzung von FCS Maßnahmen ist räumlich an diese Population angebunden und somit fachlich geeignet.

1.2.3 Der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der betroffenen Art darf sich bei Durchführung der Maßnahme in ihrem Verbreitungsgebiet gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht verschlechtern.

Der Erhaltungszustand des Rebhuhnes (*Perdix perdix*) in der kontinentalen biogeographischen Region ist ungünstig/schlecht. Die Bestände der Art sind aufgrund fortschreitender Intensivierung der Agrarlandschaft stark im Rückgang begriffen was sich in der Einstufung als stark gefährdet in der Roten Liste der Brutvögel Bayern zeigt. Die Auflagen zielen darauf ab, Tötungen zu vermeiden und die Populationen der betroffenen Arten durch entsprechende Maßnahmen zu stützen. Die FCS Maßnahmen sind geeignet um eine noch bestehende vitale Population des Rebhuhnes im Ingolstädter Westen zu stützen und zu fördern. Unter Beachtung der u.g. Auflagen wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten weder verschlechtert noch die Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eintritt.

2. In der in Aussicht gestellten Ausnahme werden **voraussichtlich folgende Nebenbestimmungen** festgesetzt:

2.1.1 Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, die die Maßnahmen begleitet, überwacht und dokumentiert. Die ÖBB muss Erfahrungen mit den betroffenen Arten(-gruppen) und ähnlich gelagerten Fällen vorweisen können.

2.1.2 Gehölzentfernungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und 28.02. durchzuführen.

2.1.3. Um direkte Verluste von bodenbrütenden Vögeln, Gelegen oder noch nicht selbständi-

gen Jungvögeln allen voran des Rebhuhnes zu vermeiden hat die Entfernung des Oberbodens incl. der Vegetationsdecke bevorzugt zwischen 15. August und 15.04. zu erfolgen. Ein Baubeginn in diesem Zeitraum vermeidet auch störungsbedingte Brutverluste im Baufeld und dessen Nahbereich. Falls sich der Baubeginn bis in die nachfolgende Brutperiode (ab 15.04.) erstreckt, ist in durch entsprechende Maßnahmen in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde sicherzustellen, dass sich auf dem Baufeld keine bodenbrütenden Vogelarten ansiedeln können.

Hierfür können z.B. Vergrämungstangen (Pfosten oder Stangen von ca. 2m Länge an denen Flatterbänder von ca. 1,5m Länge im Raster mit Abstand von jeweils ca. 15m) auf dem jeweiligen Baufeld aufgestellt werden.

2.1.4 Auf dem Flurstück (Flurnummer 117, Gemarkung Mühlhausen, Stadt Ingolstadt) sind habitataufwertende Maßnahmen für das Rebhuhn auf einer Fläche von mindestens 1,5 ha umzusetzen.

(Auf den Flächen werden überschneidend CEF-Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt, die aus den Festsetzungen des BBP Am Samhof 107 H resultieren. Die FCS-Maßnahmen für das Rebhuhn werden der Maßnahmenbezeichnung des Pflege- und Entwicklungsplanes (Naturperspektiven 2021) gemäß nachfolgend als CEF1-3 benannt.)

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Anlehnung an das Pflege- und Entwicklungskonzept wie folgt:

- Aushagerung durch Getreideanbau (CEF1): Im Frühjahr des Jahres 2022 wird auf dem Flurstück Hafer in dreifachem Saatreihenabstand ausgesät, wobei eine Beimengung von Sonnenblumen bis zu einer Dichte von einer Pflanze pro Quadratmeter möglich ist. Der Anbau hat düng- und spritzmittelfrei, sowie ohne mechanische Unkrautregulierung zu erfolgen. Die Fläche ist vor Beginn der Brutzeit offenlandbrütender Vogelarten anzulegen und vor Ansaat auf Gelege abzugehen. Die Fläche ist ab dem 15.08. vollständig abzuernten.
In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann bei starker Wüchsigkeit und oder starkem Auftreten von Problemunkräutern im Jahr 2023 erneut Getreideanbau mit Hafer oder Roggen nach zuvor genannten Maßgaben auf der Fläche erfolgen.
- Einsaat von Extensivgrünland (CEF2): Im Anschluss an den Getreideanbau erfolgt im Herbst 2022 bzw. 2023 die Einsaat von Extensivgrünland auf einer Teilfläche des Flurstückes gemäß Maßnahmenbeschreibung CEF 2 (Naturperspektiven 2021).
In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann bei starker Wüchsigkeit und/ oder starkem Auftreten von Problemunkräutern das Mahdregime um einen weiteren ggf. früheren Mahdtermin (Schröpschnitt) erweitert werden um das Entwicklungsziel eines niedrigwüchsigen Grünlandbestandes zu erreichen. Bei zusätzlichen Mahdterminen vor dem 15.07. ist zuvor eine Kontrolle auf Gelege durchzuführen und diese entsprechend auszusparen. An den Randbereichen der Grünlandfläche sind gemäß Maßnahmenbeschreibung (Naturperspektive 2021) ungemähte Säume und/oder Altgrasstreifen auf wechselnden Flächen anzulegen.
- Anlage von Brachflächen (CEF 3): Im Frühjahr 2023 sind bis spätestens 15.04. Brachflächen nach dem Modell „Strukturreicher Blühstreifen“ anzulegen. Abweichend von den Darstellungen im Pflege- und Entwicklungskonzept sind im ersten Jahr 30% der Brach-

fläche nach der Bodenbearbeitung der Selbstbegrünung zu überlassen. Die verbleibende Fläche ist mit einer für Rebhuhn bewährten Mischung (z.B. Göttinger Mischung, Saatstärke 7kg/ha) einzusäen.

Ab dem darauffolgenden Jahr ist im Frühjahr bis spätestens 15.04. jeweils die Hälfte der Brachfläche im jährlichen Wechsel umzubrechen und erneut einzusäen sodass ein Nebeneinander von 1- und 2-jährigen Beständen entsteht.

Die südliche Brachfläche ist abweichend von den Angaben im Pflege- und Entwicklungskonzeptes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf eine Fläche von mindestens 0,5 Hektar zu vergrößern um die Prädationsgefahr für die Jungvögel des Rebhuhnes auf der Brachfläche zu verringern.

2.1.5 Die (fachliche) Eignung und Fertigstellung der Maßnahmenfläche (Flurstück 117), Stadt Ingolstadt, Gemarkung Mühlhausen) ist durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen eines Ortstermins zu bestätigen.

(Die untere Naturschutzbehörde bestätigte mit Mail von 20.04.2022, dass auf Basis interner Erhebungen zur Verbreitung des Rebhuhnes (Daten noch nicht in die Datenbank der Artenschutzkartierung des LfU eingetragen) eine ausreichende Anbindung der FCS-Maßnahmenfläche an bestehende Populationen des Rebhuhnes besteht und die Fläche fachlich geeignet ist.)

2.1.6. Die erfolgte Anlage der FCS-Maßnahmen mit dem Zielbiotop Extensivgrünland und Brachfläche ist spätestens bis 01.06.2023 (01.06.2024 bei zweijähriger Aushagerungsperiode), durch die untere Naturschutzbehörde zu bestätigen und mittels Fotodokumentation gegenüber dieser zu belegen. Die Maßnahmen werden weiterhin von der unteren Naturschutzbehörde kontrolliert, wobei bei Bedarf die Entwicklungspflege nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden kann.

2.1.7 Die höhere Naturschutzbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

Hinweise:

a) Wir bitten die Stadt Ingolstadt nach Erlass des Bebauungsplans die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erteilung der Ausnahme begonnen werden.

b) Hinweise des ML-Niedersachsen zur Anlage Struktureicher Blühstreifen zur Förderung des Rebhuhner

[https://www.ml.niedersachsen.de/download/86208/Strukturreiche Bluehstreifen -
Anleitung zur Bewirtschaftung.pdf](https://www.ml.niedersachsen.de/download/86208/Strukturreiche_Bluehstreifen_-_Anleitung_zur_Bewirtschaftung.pdf)

c) Durch eine erneute Untersuchung im Vorfeld der Bauarbeiten sowie durch die Konkretisierung der Planung kann sich Anpassungsbedarf hinsichtlich der Auflagen bis hin zur Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ergeben.

Mit freundlichen Grüßen


Regierungsdirektorin